

35. Darf bei einer Unfallversicherung, nach deren Bedingungen die Versicherungsgesellschaft im Falle des Todes des Versicherten Obduktion der Leiche zu verlangen berechtigt ist, die Erhumierung von den Rechtsnachfolgern des Versicherten dann abgelehnt werden, wenn die Gesellschaft von dem Todesfall rechtzeitig benachrichtigt war, die Erklärung, daß sie Obduktion verlange, aber schuldhaft verzögert und vor deren Eintreffen die Beerdigung stattgefunden hat? Kann ein Verschulden darin gefunden werden, daß die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbetriebe Einrichtungen zu treffen unterlassen hat, durch welche eine baldige Erledigung der nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen ermöglicht wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1903 i. S. Witwe S. (Kl.) v. Versicherungsges. N. (Bekl.). Rep. VII. 463/02.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht hiesigl.

Der bei der verklagten Gesellschaft gegen Unfall versicherte Kaufmann G. stürzte am 30. August 1900 von einem Wagen und verstarb am folgenden Tage. Dessen Witwe und Erbin klagte gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Verpflichtung derselben zur Auszahlung der Versicherungssumme. In der Revisionsinstanz ist der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

... „Nach der zweitinstanzlichen Verhandlung steht nur in Frage, ob sich der Einwand der Beklagten als begründet darstellt, wonach die Klägerin nach § 11 Abs. 3 der Bedingungen ihres Anspruches

verlufstig gegangen ist, weil von ihr die Obduktion der Leiche, welche die Beklagte verlangt hat, verweigert worden. Jene Vorschrift lautet: „Im Falle des Todes des Versicherten sind die Hinterbliebenen desselben bei Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft verbunden, in die von letzterer etwa notwendig erachtete Obduktion des Getöteten zu willigen.“ Bezüglich dieses Punktes liegt tatsächlich folgendes vor. Am Todestage, dem 31. August 1900, ist der in Nürnberg wohnhafte Generalagent der Beklagten mittels eingeschriebenen Briefes von dem Ableben in Kenntnis gesetzt. Er benachrichtigte am 1. September 1900 die in Berlin ansässige Direktion der Beklagten telegraphisch hiervon. Das Telegramm kam nach Bureaußluß an und blieb am 2. September 1900, einem Sonntage, an welchem die Bureauz der Gesellschaft geschlossen waren, unerledigt. An diesem Tage schon fand die Beerdigung statt. Erst am folgenden Tage kam eine Depesche der Beklagten an, welche lautete: „Mit Beerdigung warten, Beamter kommt morgen.“ Der letztere, welcher am 4. September 1900 anlangte, verhandelte mit den Hinterbliebenen. Diese, der mosaischen Konfession angehörig, fragten bezüglich der Gewährung des Verlangens, daß die Leiche, welche auf dem israelitischen Kirchhofe beigesezt worden, exhumiert und obduziert werde, bei dem betreffenden Rabbiner an. Am 6. September 1900 erhielt der Beamte der Gesellschaft ein Schreiben der Klägerin, worin diese erklärte: „Ich selbst hätte mich einer Obduktion nicht widersetzt, muß mich jedoch, wie Ihnen bereits mündlich bemerkt, der Entscheidung des Rabbinats fügen.“ Diese Entschließung war dahin gegangen, daß eine Exhumierung und Obduktion unter keinen Umständen gestattet werden dürfe. Hierauf lehnte die Beklagte mittels Briefes vom 12. September 1900 auf Grund des angeführten § 11 der Bedingungen jede Entschädigungsleistung ab.

Die Vorinstanz hat ausgeführt: Den Umstand, daß die Beerdigung schon erfolgt gewesen, als die Beklagte die Obduktion der Leiche verlangte, habe diese selbst zu vertreten, weil es von ihr unterlassen worden, in der längeren Zwischenzeit, während welcher sie ihre Geschäftsräume geschlossen gehalten, eine Person zu bestellen, welche die Korrespondenz entgegenzunehmen und besonders dringliche Maßnahmen zu treffen gehabt habe. Entscheidend sei jedoch, daß die Klägerin, der als gläubiger Israelitin wohl bewußt gewesen, daß nach

jüdischem Religionsgesetz die Exhumierung verboten sei, und der Rabbiner sie nicht genehmigen könne, sich hinter die Entscheidung des letzteren versteckt und so ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung, in die für notwendig erachtete Obduktion zu willigen, nicht genügt habe, wonach sich eine Entscheidung erübrige, ob die Bewilligung ausdrücklich verweigert worden. Allerdings sei abzusehen, daß auch die Einwilligungserklärung nicht zur Exhumierung geführt haben würde, da die erforderliche Erlaubnis der staatlichen Behörde nach der von dem zuständigen Rabbiner abgegebenen Erklärung nicht zu erwarten gewesen. Hierauf brauche jedoch nicht näher eingegangen zu werden. Es müsse zur Klageabweisung führen, daß die Klägerin die ihr bei Verlust des Anspruchs gegen die Beklagte obliegende, fragliche Verpflichtung nicht erfüllt habe.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision muß Erfolg haben.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß, wenn, wie hier nach § 11 der Bedingungen der Fall, seitens der Gesellschaft die Zustimmung des Rechtsnachfolgers des Versicherten zu der von der Gesellschaft für notwendig erachteten Obduktion der Leiche verlangt werden kann, dieses Recht an sich nicht durch die inzwischen erfolgte Beerdigung verloren geht (vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 15. November 1898, Rep. III 192/98). Es muß aber dafür gehalten werden, daß bei solcher Sachlage jedenfalls dann, wenn die nunmehr erfolgte Exhumierung der Leiche mit den religiösen oder Pietätsgefühlen der Hinterbliebenen in Widerspruch tritt, die Gestattung der Obduktion ohne Nachteil abgelehnt werden kann, falls seitens der Gesellschaft die Kundgebung, daß mit der Sektion vorgegangen werden solle, in unentschuldigbarer Weise verzögert ist. Daß dies vorliege, hat das angefochtene Urteil angenommen. Die bezüglichen Darlegungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Namentlich erscheint es nicht als zu weit gehend, wenn an eine Versicherungsgesellschaft der vorliegenden Art, welche nicht selten, wie der gegenwärtige Fall ergibt, schleunige Anordnungen zu treffen hat, das Verlangen gestellt wird, Vorkehrung zu treffen, daß Eingänge, welche am Sonnabend nach Schluß der Büreaustunden eintreffen, nicht bis zum Montag-Morgen auf ihre Erledigung zu warten haben. Un-erheblich ist auch der Hinweis der Revisionsbeklagten darauf, daß seitens der Klägerin selbst die Verzögerung veranlaßt worden, da sie

entgegen der Bestimmung im § 10 der Bedingungen die Todesnachricht nicht an die Direktion, sondern an den Generalagenten habe gelangen lassen. Denn dieses Vorgehen der Klägerin stand der rechtzeitigen Inhibierung der Beerdigung durch die Direktion, wie die obige Sachdarstellung ergibt, nicht im Wege. Von der Gesellschaft wäre solche erreicht, falls sie sich, was schuldbhafterweise unterlassen, in den Stand gesetzt hätte, sofort, nachdem sie durch die Depesche des Generalagenten die Todesnachricht erhalten, zu handeln.“ . . .